

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 11/2024

Veröffentlicht am: 05.03.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang

„Islamwissenschaft“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 6. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	8
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 16 Prüfungsausschuss	8
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	8
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	8
§ 21 Prüfungen	9
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 23 Masterarbeit	9
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	11
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	11
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 29 Freiversuch	12
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	13
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	13
§ 33 Zeugnis	13
§ 34 Urkunde	13
§ 35 Diploma Supplement	13
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	13
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	14
Anlage 2: Modulliste	16
Anlage 3: Importmodulliste	20
Anlage 4: Exportmodulliste	23
Anlage 5: Praktikumsordnung	24

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Islamwissenschaft und benachbarter Fächer befähigt. Aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz eröffnet er den Zugang zur Promotion oder Berufsfelder in interreligiösen Arbeitsumfeldern, Integrations- und Migrationskontexten, und in internationalen Organisationen.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und Methoden der Islamwissenschaft erworben, die die Studierenden befähigen, mannigfaltige Erscheinungsformen des Islam und islamischer Gesellschaften von seinen Anfängen im 7. Jahrhundert bis in die Gegenwart zu analysieren. Sie lernen, fachspezifische Fragestellungen auf der Grundlage der Befähigung zur kritischen Auswertung originalsprachlicher Primärtexte (in Arabisch oder Türkisch) und der kritischen Reflexion aktueller wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse und -methoden eigenständig zu bearbeiten. In der Masterarbeit weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie in der Lage sind, islamwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Arabischen oder Türkischen, vor allem im Bereich fachsprachlicher Kompetenz und Wissenschaftssprache, stellt ein weiteres hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Schlüsselqualifikationen zur Analyse originalsprachlicher Quellentexte und die Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge, die sie situations- und zielgruppenadäquat einsetzen können.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Islamwissenschaft eröffnet sich aufgrund der im Studium erworbenen fachlichen, sprachpraktischen und interkulturellen Kompetenzen sowie der Fähigkeit, selbständig erarbeitete Forschungsergebnisse adäquat zu vermitteln, ein breites Spektrum möglicher Berufsfelder. Dazu gehören in erster Linie wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen. Weitere Tätigkeitsfelder liegen in der Erwachsenenbildung, in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, in Ministerien und Behörden, in der Journalistik und in Bibliotheken.

Neue Arbeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Masters ergeben sich in den Bereichen der Migrationsarbeit und der Extremismusprävention.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses des spezifischen Bachelorstudienganges „Islamwissenschaft“ oder der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Orient- bzw. Islam- oder Nahoststudien oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(5) Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis über Arabisch- oder Türkischkenntnisse im Umfang von mindestens 30 LP oder vergleichbare Kenntnisse. Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen, Sprache, Fachübergreifende Kompetenzen sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie

dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen		42	
Theorien und Methoden in den Nah- und Mitteloststudien*	PF	6	
Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	PF	12	
Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	PF	12	
Islam in der Gegenwart	PF	12	
Sprache		18	Wahl einer Sprache
Medienarabisch*	WP	6	Bei Wahl von Arabisch als Sprache sind drei der sechs Arabischmodule zu wählen. Bei Wahl von Türkisch als Sprache sind alle drei Türkischmodule zu wählen.
Arabische Grammatik*	WP	6	
Arabische Kommunikation*	WP	6	
Wissenschaftsarabisch*	WP	6	
Übersetzung Arabisch-Deutsch*	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch*	WP	6	
Türkische Sprachkompetenz 1	WP	6	
Türkische Sprachkompetenz 2	WP	6	
Türkische Sprachkompetenz 3	WP	6	
Fachübergreifende Kompetenzen		24	
Externes Praktikum	WP	12	
Importmodule	WP	6-24	
Abschluss		36	
Recherche	PF	6	
Kolloquium der Islamwissenschaft	PF	6	
Masterarbeit	PF	24	

* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Im Studienbereich Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Kernbereichen Geschichte, normative Quellen des Islam, Religions-, Kultur- und Ideengeschichte, religiöse Praxen und Diskurse an. Zentrale Erkenntnisinteressen und Forschungsfragen des Fachs werden ihnen vertraut. Das Erlernen und die Einübung einer wissenschaftlichen Herangehensweise an komplexe Aufgabenstellungen erfolgen anhand konkreten Quellen- und Textmaterials und werden theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(4) Im Studienbereich Sprache vertiefen die Studierenden ihre im Bachelor erworbenen Kenntnisse des Arabischen oder Türkischen. Diese Vertiefung zielt auf aktiven Spracherwerb ebenso wie auf quellenkritische Kenntnisse, die es erlauben, originalsprachliche Texte zur Erstellung der Masterarbeit zu verwenden.

(5) Im Studienbereich Fachübergreifende Kompetenzen erwerben Studierende ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/cnms/islamwissenschaft/studium/maislamwissenschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar sowie eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 2. oder 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang Islamwissenschaft entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Islamwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Islamwissenschaft“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Fachübergreifende Kompetenzen gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Islamwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z.B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der

studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Portfolios
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt 4-10 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer); die Bearbeitungszeit von Portfolios, Praktikumsberichten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt 2-6 Wochen. Die Dauer beträgt bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten. Portfolios haben einen Umfang von 8 Seiten. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Islamwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,

- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, Texte und andere Quellen historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Externes Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (benotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 bis spätestens zum Wintersemester 2026/27 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 05.03.2024

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken

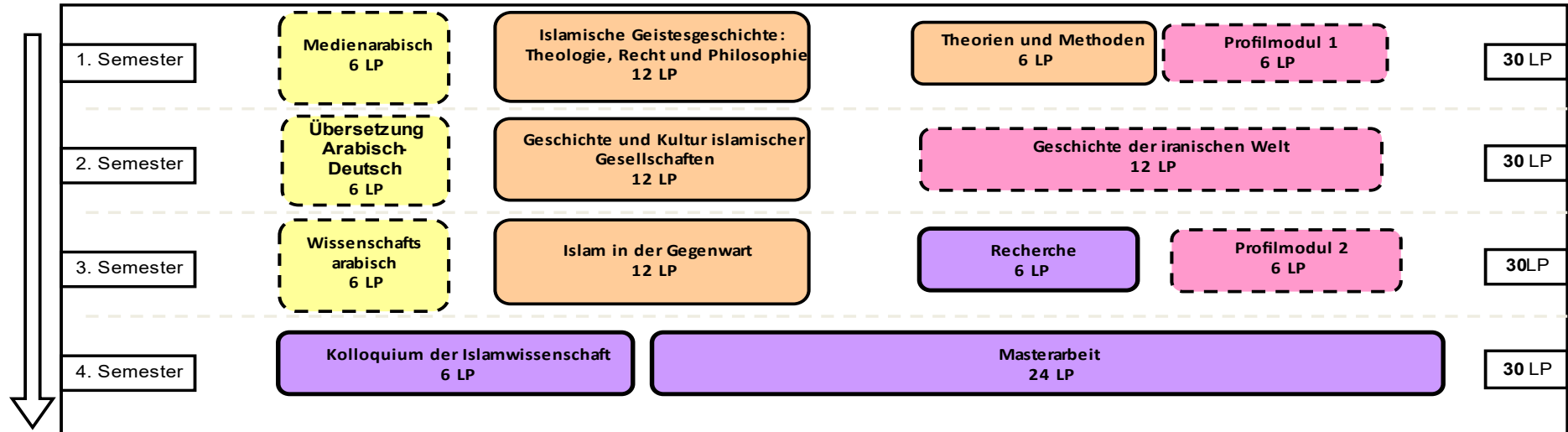
Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 06.03.2024

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

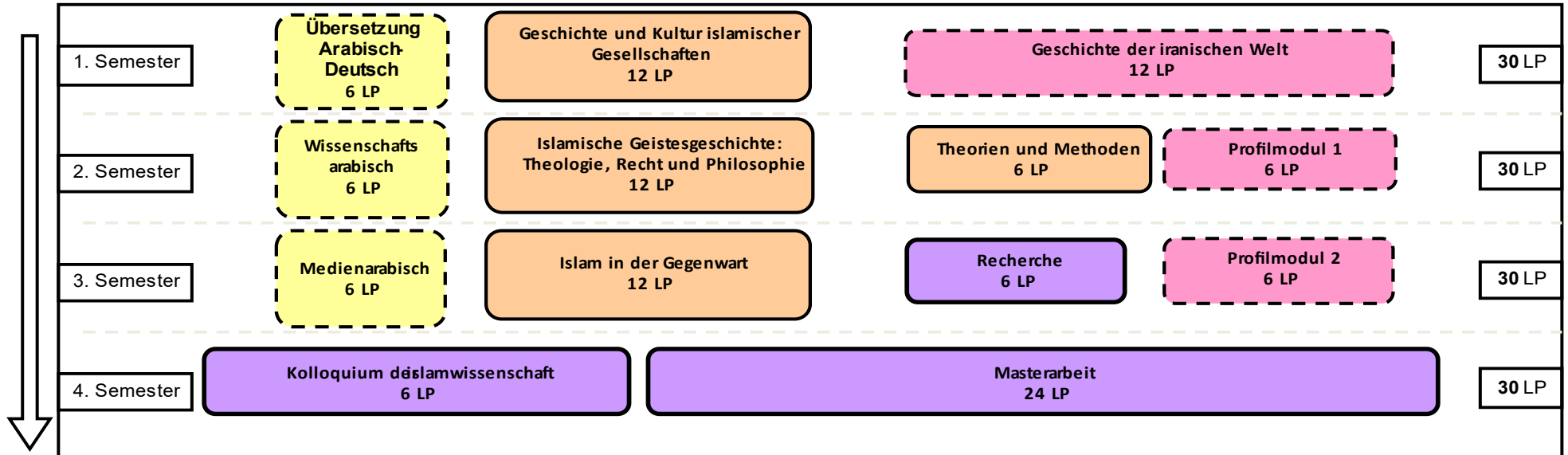
Name Master Islamwissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang
mit Beginn zum Wintersemester



Name Master Islamwissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Sommersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie <i>Islamic Intellectual History, Theology, Law and Philosophy</i>	12 LP	PF	Basis	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden die formative und vormoderne Epoche sowie die gegenwärtige Geistesgeschichte, Atheismus und Säkularisierungsdebatte in der islamischen Welt behandelt. Sie haben die akademische Außenperspektive der Islamwissenschaft im Gegensatz zur Innenperspektive der Islamischen Theologie erworben. Durch die Lektüre originalsprachlicher historischer Quellen und deren kritische Analyse unter Einbeziehung aktueller Forschungsdiskussionen haben sie fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken erlernt sowie die Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren entwickelt.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Rezension oder Übersetzung 2. Referat, Rezension oder Übersetzung Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung
Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften <i>History and Culture of Islamic Societies</i>	12 LP	PF	Basis	Nach Abschluss dieses Moduls, in dem historische und kulturelle Aspekte islamischer Gesellschaften behandelt werden, sind die Studierenden in der Lage, ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter Themen und Fragestellungen zu vertiefen. Sie werden zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren bei der Beschäftigung mit der Geschichte des islamischen Kulturraums befähigt sowie zum kritischen Umgang mit originalsprachlichen historischen Quellen unterschiedlicher Gattungen.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Rezension oder Übersetzung 2. Referat, Rezension oder Übersetzung Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Islam in der Gegenwart <i>Islam and Modernity</i>	12 LP	PF	Basis	Modulabsolventinnen und -absolventen können nach Abschluss dieses Moduls transregionale Phänomene islamischer Gesellschaften, wie die Migrations- und Flüchtlingsthematik, Fragen zum Islam in Europa und deren institutionellen Auswirkungen, aber auch andere transregionale Phänomene behandeln. Das Modul richtet sich an der Lebenswirklichkeit der Studierenden aus, ohne konzeptionell methodische Ansätze aus den Augen zu verlieren. Regionale Schwerpunkte sind in diesem Modul West- und Mitteleuropa, die arabische Welt und die Türkei. Die Studierenden erwerben Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden (Feldforschung und qualitative Interviews) und bilden ihre Fähigkeit aus, aktuelle religiöse Deutungsmuster, Identitätsbildungen und Praxen auch vor dem Hintergrund ihrer Prägung durch gravierende soziale und politische Transformationen in der (Post-)Moderne zu verstehen und einzuordnen. Weiter wird interkulturelle Kompetenz durch die Erschließung fremder religiöser Deutungsmuster, Alltagspraxis und Sachverhalte sowie das Verständnis für ihre historische Herkunft und ihre kulturelle Prägung gefördert.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Rezension oder Übersetzung 2. Referat, Rezension oder Übersetzung Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung
Türkische Sprachkompetenz 1 <i>Turkish Language Proficiency 1</i>	6 LP	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau) zu verbessern und türkisches Originalmaterial in seinen Details spontan zu erfassen. Darüber hinaus haben sie ihre produktiven Sprachkompetenzen auf Fortgeschrittenenniveau gesteigert und können Abhandlungen verfassen, Präsentationen halten und an geführten Diskussionen teilnehmen.	Nachweis von 30 LP Türkisch	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Klausur (90 min.) oder mündliche Einzelprüfung
Türkische Sprachkompetenz 2	6 LP	WP	Aufbau	Modulabsolventinnen und -absolventen können nach Abschluss ihre rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau) verbessern und türkisches Originalmaterial in seinen	Türk. Sprachk. I	Studienleistung: Präsentation

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. .-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Turkish Language Proficiency 2				Details spontan erfassen. Sie haben auch ihre produktiven Sprachkompetenzen auf Fortgeschrittenenniveau gesteigert und können Abhandlungen verfassen, Präsentationen halten und verstärkt an geführten Diskussionen teilnehmen.		Modulprüfung: Klausur (90 min.) oder mündliche Einzelprüfung
Türkische Sprachkompetenz 3 Turkish Language Proficiency 3	6 LP	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden werden nach Abschluss dieses Moduls in der Lage sein, ihre rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau) zu verbessern und türkisches Originalmaterial in all seinen Facetten spontan zu erfassen. Sie haben auch ihre produktiven Sprachkompetenzen auf Fortgeschrittenenniveau gesteigert und können Abhandlungen verfassen, Präsentationen halten und an Diskussionen teilnehmen.	Türk. Sprachk. 2	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Klausur (90 min.) oder mündliche Einzelprüfung
Externes Praktikum External Internship	12 LP	WP	Praxis	Modulabsolventinnen und -absolventen können nach Abschluss dieses Moduls praktische Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet sammeln, z.B. Erwachsenenbildung, in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, Ministerien und Behörden, Bibliotheks- und Verlagswesen (Printmedien und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Migranten. Dabei wird besondere Berücksichtigung auf einen oder mehrere der folgenden Schwerpunkte gelegt: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprachunterricht. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Sie entwickeln Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit. Das Praktikum eröffnet den Feldzugang für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 10-12 Seiten) Unbenotetes Modul Zu weiteren Einzelheiten siehe Praktikums- ordnung (Anlage 5)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Recherche Research	6 LP	PF	Abschl.	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Sekundärliteratur zu einem Thema der Islamwissenschaft zu lesen. Dies geschieht in Absprache mit und unter Betreuung durch eine/n FachvertreterIn. Sie erstellen ein Portfolio, das eine zusammenfassende Beurteilung der rezipierten Literatur und die Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit enthält. So erwerben sie Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen	Modulprüfung: Portfolio
Kolloquium der Islamwissenschaft Colloquium Islamic Studies	6 LP	PF	Abschl.	Im "Kolloquium der Islamwissenschaft" stellen die Studierenden die Themen ihrer geplanten Masterarbeit vor. Ergänzend werden auch aktuelle Texte gelesen, die den Diskurs in der zeitgenössischen Islamwissenschaft bestimmen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbstkritisch ihre Fachidentität zu reflektieren, die in Deutschland lange als rein historisch-philologisch verstanden wurde.	Keine	Studienleistung: Referat oder Buchvorstellung Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 8 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung
Masterarbeit Master-Thesis	24 LP	PF	Abschl.	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbstständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Islamwissenschaft auf aktuellem Forschungsstand wissenschaftlichen zu bearbeiten und durchzuführen.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen	Modulprüfung: Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich	Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen (Pflicht) 6 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Nah- und Mitteloststudien <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Theorien und Methoden in den Nah- und Mitteloststudien	6

verwendbar für Studienbereich	Sprache (Wahlpflicht) 18 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	
Angebot aus M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Medienarabisch	6
	Arabische Grammatik	6

Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	Arabische Kommunikation	6
	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch Arabisch	6

verwendbar für Studienbereich	Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang	Modultitel
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs
M.A. Iranistik Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs

M.A. Friedens- und Konfliktforschung <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Geschichte der internationalen Politik <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>
Nebenfachmodule der Lehreinheit Rechtswissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Cultural Data Studies <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Titel des Moduls	LP
Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	12
Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	12
Islam in der Gegenwart	12
Türkische Sprachkompetenz 1	6
Türkische Sprachkompetenz 2	6
Türkische Sprachkompetenz 3	6

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden, die im Studienbereich Fachübergreifende Kompetenzen ein Praktikum absolvieren wollen, sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Islamwissenschaft“ stehen als Praktikumsberatung der/die Professor(in) und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung, die vor Beginn des Praktikums darüber entscheiden, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Islamwissenschaft“ aufweisen (vgl. § 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens sechs Wochen umfassen und ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der/die Professor(in) und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Islamwissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von dem/der Professor(in) oder den Wissenschaftlichen Mitarbeitern aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 10-12 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin. Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.